

BGer I 773/02 vom 12. Dezember 2003

Bundesgericht, 2003-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_I_773_02

FR: TF I 773/02 du 12 décembre 2003

IT: TF I 773/02 del 12 dicembre 2003

Regeste

Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Das kantonale Gericht hat die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen über die Leistungspflicht der Invalidenversicherung für die Sonderschulung bildungsfähiger Versicherter (Art. 19 IVG) insbesondere für Massnahmen pädagogisch-therapeutischer Art zur Ermöglichung des Volksschulbesuches (Art. 19 Abs. 3 IVG in Verbindung mit Art. 8 und 9 IVV) sowie die hiezu ergangene Rechtsprechung (BGE 122 V 206 Erw. 2) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen. Gleiches gilt für den Anspruch auf nicht auf die Behandlung des Leidens an sich gerichtete medizinische Massnahmen (Art. 12 Abs. 1 IVG). Dazu bleibt zu betonen, dass die Invalidenversicherung in der Regel nur solche Vorkehren als medizinische Massnahmen übernimmt, die unmittelbar auf die Beseitigung oder Korrektur stabiler oder wenigstens relativ stabilisierter Defektzustände oder Funktionsausfälle hinzielen und welche die Wesentlichkeit und Beständigkeit (AHI 2000 S. 298 f. Erw. 1b und c mit Hinweisen) des angestrebten Erfolges gemäss Art. 12 voraussehen lassen, nicht jedoch solche Massnahmen, die auf die Behandlung des Leidens an sich gerichtet sind (BGE 120 V 279 Erw. 3a mit Hinweisen). Art. 12 IVG bezweckt namentlich die gegenseitige Abgrenzung der Aufgabenbereiche der Invalidenversicherung einerseits sowie der Kranken- und Unfallversicherung andererseits (BGE 104 V 81 Erw. 1 mit Hinweis). Richtig wiedergegeben sind schliesslich auch Rz 16 und 17 des Kreisschreibens über die Behandlung von Sprachgebrechen der Invalidenversicherung. So kann nach Rz 16 eine Sprachheilbehandlung im Sinne einer pädagogisch-therapeutischen Massnahme, welche während des Normal- oder Sonderschulunterrichts eingeleitet wird, nötigenfalls gestützt auf Art. 5 Abs. 2 und Art. 12 IVG während der erstmaligen beruflichen Ausbildung (worunter auch der Besuch des Gymnasiums zu verstehen ist) fortgesetzt werden, jedoch höchstens bis zur Volljährigkeit des Versicherten bzw. zum vollendeten 20. Altersjahr.

E. 1.2

Zu ergänzen ist, dass das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist, da nach dem massgebenden Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung (hier: 11. April 2002) eingetretene Rechts- und Sachverhaltsänderungen vom Sozialversicherungsgericht nicht berücksichtigt werden (BGE 129 V 4 Erw. 1.2 mit Hinweisen).

E. 2

Wie die Vorinstanz im ausführlich begründeten Entscheid nach zutreffender Würdigung der Aktenlage zu Recht erwogen hat, kann die geltend gemachte Sprachtherapie unter keinem der vom Beschwerdeführer angeführten Rechtstitel bewilligt werden.

E. 2.1

Als Massnahme der Sonderschulung im Sinne von Art. 19 IVG in Verbindung mit Art. 8 und 9 IVV kann für die beantragte logopädische Therapie nicht aufgekomen werden, da der Versicherte dieser Sprachheilbehandlung zum Besuch der Volksschule nie bedurfte, hat er diese doch gerade ohne den Sprachheilunterricht erfolgreich absolviert. Die Gewährung der Massnahme ist auf den Volksschulunterricht begrenzt. Mit der Vorinstanz fällt zumindest die gymnasiale Oberstufe - die der Beschwerdeführer im Gymnasium X. _____ altersgemäss besucht - nicht mehr unter den Begriff der Volksschule im Sinne von Art. 8 Abs. 3 IVV. So gilt als Volksschule entsprechend dieser Verordnungsbestimmung der auf der Kindergarten-, der Primar- sowie Sekundarstufe I vermittelte Unterricht in Regel-, Hilfs- und Förderklassen und andern diesen gleichwertigen Schulungsformen sowie der nach der Schulpflicht auf der Sekundarstufe II fortgesetzte Unterricht, welcher die Schliessung von Schullücken oder der Vorbereitung auf die Berufsausbildung dient.

E. 2.2

Eine Übernahme der Sprachheilbehandlungskosten gestützt auf Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 12 IVG (vgl. Kreisschreiben Rz 16 f.) entfällt, weil eine Sprachheilbehandlung im Sinne einer (IV-relevanten) pädagogisch-therapeutischen Massnahme während des Volksschulunterrichtes nicht eingeleitet worden ist. Es trifft zwar zu, dass sich der Versicherte einiger Therapien unterzogen hat. Dabei handelt es sich aber gerade nicht um Massnahmen gemäss Art. 19 IVG in Verbindung mit Art. 8 und 9 IVV. Zudem kann auch nicht gesagt werden, das Leiden des Versicherten habe wahrscheinlich eine Erwerbsunfähigkeit zur Folge, stehen diesem doch angesichts seiner ausgewiesenen intellektuellen Fähigkeiten nach Abschluss des Gymnasiums zahlreiche Berufe und nicht nur der von ihm angestrebte als Militärpilot offen.

E. 2.3

Schliesslich scheidet der Anspruch auf medizinische Massnahmen, soweit er direkt aus Art. 12 IVG abgeleitet werden will, bereits daran, dass kein relativ stabilisierter Defektzustand vorliegt: Bereits aus den eigenen Darlegungen des Versicherten ergibt sich, dass sein Stottern mit Unterbrüchen aufgetreten ist und durch die verfolgten Therapien vorübergehend beeinflussbar war. Aufgrund der Akten kann höchstens von einem stationären, nicht aber stabilen Zustand ausgegangen werden und die Prognose erscheint ungewiss. Daran vermag weder der im vorliegenden Verfahren nachgereichte Situationsbericht des Logopäden M. _____ vom 13. Dezember 2002 etwas zu ändern, noch sind von weiteren Abklärungen, wie vom Beschwerdeführer beantragt, neue Erkenntnisse zu erwarten, weshalb sich diese erübrigen (antizipierte Beweiswürdigung; 124 V 94 Erw. 4b; SVR 2001 IV Nr. 10 S. 28 Erw. 4b). Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.